

Fachprüfungsordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang
„Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	1
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 5 Prüfungstermine	3
§ 6 Wahlpflichtmodule	3
§ 7 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	4
§ 8 Master-Arbeit, Kolloquium	4
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Business Administration“- Abkürzung: „MBA“

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Studium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ kann nur zugelassen werden:

1. wer die Bachelorprüfung in einem medizinischen, medizinnahen, gesundheitswissenschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studiengang mit 240 ECTS-Punkten oder
2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem medizinischen, medizinnahen, gesundheitswissenschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und
4. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern nachweisen kann.

(3) Kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 die Anzahl von 240 ECTS-Punkten nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Neubrandenburg beziehungsweise durch Anrechnung von adäquaten Leistungen und einschlägiger Berufspraxis weitere ECTS-Punkte zu erwerben. Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt. Der Nachweis über den Besuch weiterer Veranstaltungen ist spätestens bis zum Ende des dritten Semesters zu erbringen, ansonsten wird die Immatrikulation widerrufen. Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum

Verfahren der Anerkennung und des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten und macht diese in geeigneter Weise bekannt.

(4) Voraussetzung für die Immatrikulation in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ ist der Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung in medizinischen, medizinnahen, gesundheitswissenschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder inhaltsnahen Bereichen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche.

(5) Die Hochschule Neubrandenburg behält sich vor, den Studiengang aus ressourcenschonenden Gründen bei weniger als 20 Studierenden nicht durchzuführen. In diesem Fall erhalten die Bewerber*innen den Immatrikulationsantrag zurück.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 5

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 6

Wahlpflichtmodule

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Ein Wechsel innerhalb der Wahlpflichtmodule ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der ersten Präsenzphase beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen zu beantragen.

(2) Dem Wechsel kann unter der Bedingung der Anerkennung der Begründung nur zugestimmt werden, wenn die entsprechenden Kapazitäten in den Wahlpflichtmodulen diesen Wechsel zulassen und mit dem Wechsel die grundsätzliche Durchführung einzelner Module nicht gefährdet ist (Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen).

§ 7
Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 8
Master-Arbeit, Kolloquium
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ im Umfang von mindestens 23 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist das Bestehen der Master-Arbeit.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 28 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidaten*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 14 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9
Wiederholung von Prüfungen
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidaten*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden zu Beginn des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleiben unberührt. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können in diesem Fall stark verkürzt werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/2021 im weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020.

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.